

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/007/2024**

**öffentlich**

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Lambrou, Katharina	Datum: 08.05.2024 Az.: 20-42
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	13.06.2024	Vorberatung
Kreistag	20.06.2024	Beschluss

### Anpassung von Gesellschaftsverträgen

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

### Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, als Gesellschafterversammlung der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH und der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH die erörterten Änderungen der Gesellschaftsverträge der beiden Gesellschaften zu beschließen.

Der Kreisdirektor wird beauftragt, als Gesellschafterversammlung der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH die erörterten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH zu beschließen.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 08.05.2024
Bearbeiter/in: Lambrou, Katharina	Az.: 20-42

## Anpassung von Gesellschaftsverträgen

### Anlass der Vorlage:

Die Gesellschaftsverträge der verbundenen Unternehmen werden an die – mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – geänderten Anforderungen an die Jahresabschlüsse von Beteiligungen angepasst.

Ferner wird der Gesellschaftsvertrag der BAGS und der WfB in Bezug auf den Verlustausgleich angepasst, sodass hier kein Automatismus mehr greift, sondern ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die BAGS und die WfB weiterhin die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung erfüllen und Rechts- und Planungssicherheit für die BAGS, die WfB und den Kreis geschaffen.

### Kurzdarstellung:

Bisher wurden alle verbundenen Unternehmen des Kreises nach der Gemeindeordnung wie große Kapitalgesellschaften eingestuft, was insbesondere Auswirkungen auf den Umfang des Jahresabschlusses und die Prüfpflichten zum Jahresabschluss hatte. Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist dies geändert worden, so dass sich die Pflichten der Gesellschaften nun nach der jeweiligen Größenklasse gem. HGB richten. Bei kleinen Kapitalgesellschaften wie der KVGM müsste der Jahresabschluss damit nicht mehr von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

Neben dem gesetzlichen Rahmen sind auch die jeweiligen Gesellschaftsverträge der Kreisunternehmen zu beachten, in welchen die bisherige Regelung aufgegriffen wurde, so dass entsprechend die Pflichten für große Kapitalgesellschaften zu beachten sind, somit auch die Prüfpflicht weiterhin bestände.

Da jedoch zukünftig mit der für große Kapitalgesellschaften verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung ein hoher, für kleinere und mittlere Kapitalgesellschaften (BAGS und KVGM) kaum zu rechtfertigender Aufwand einhergeht, sollen durch die nachfolgend dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge die bisherigen Standards, insbesondere bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, beibehalten, aber neue umfangreiche Berichtspflichten vermieden werden. Allerdings ist bei der WfB davon auszugehen, dass diese aufgrund der Mitarbeiteranzahl und der Bilanzsumme zukünftig als große Kapitalgesellschaft einzuordnen ist und damit auch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgen muss.

Zudem gibt es Anpassungsbedarfe bei den Gesellschaftsverträgen der WfB und der BAGS im Bereich des Verlustausgleichs, da die bisherigen Formulierungen in Bezug auf den Einsatz von Überschüssen der Vergangenheit unscharf formuliert sind. Zukünftig soll klar sein, dass zunächst der Einsatz von Überschüssen der Vergangenheit erfolgen soll und erst dann der Kreis eintritt. Dies erscheint auch steuerrechtlich geboten, da gemeinnützige Gesellschaften erwirtschaftete Überschüsse für den gemeinnützigen Zweck einsetzen müssen.

Ferner wird bei der KVGM die Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

Die Änderungen sind ab Seite 6 dieser Vorlage als Synopse dargestellt.

## Sachverhaltsdarstellung:

### Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die EU-Richtlinie 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), die bis zum 26.07.2024 in nationales Recht umgesetzt werden muss, führt schrittweise eine neue und komplexe Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. Dabei zielt sie darauf ab die Schwächen in der Berichtspraxis der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) anzugehen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf das Niveau der Finanzberichterstattung zu bringen.

Für das erste Geschäftsjahr 2024 hat der europäische Gesetzgeber die Berichterstattung bewusst nur für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern vorgesehen. Ab dem Geschäftsjahr 2025 besteht die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Kapitalgesellschaften.

Durch die Richtlinie werden mehrere Ziele verfolgt:

1. **Transparenz erhöhen:** Die Richtlinie soll Transparenz über die nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen sowie über die Auswirkungen eines Unternehmens auf Mensch und Umwelt herstellen.
2. **Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen:** Sie soll erreichen, dass Unternehmen verlässliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen, die Stakeholder zur Bewertung der nicht finanziellen Unternehmensleistung benötigen.
3. **Investitionen in nachhaltige Technologien fördern:** Die erhöhte Transparenz soll die Umlenkung von Investitionen in nachhaltige Technologien und Unternehmen fördern.
4. **Rechenschaftspflicht erhöhen:** Ziel ist es, die Rechenschaftspflicht europäischer Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte zu erhöhen.
5. **Verbindliche Berichtsstandards einführen:** Die CSRD soll erstmals verbindliche Berichtsstandards auf Ebene der EU einführen.

Die Nachhaltigkeitsberichtspflicht ist jedoch nicht nur als Mittel zur Transparenz gedacht, sondern soll Unternehmen auch als Leitfaden dienen, um ihnen die relevanten Daten, Prozesse und Vertragsbeziehungen aufzuzeigen, die bei der Entwicklung einer wirksamen Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen, zu überdenken und zu gestalten sind. Perspektivisch ist auch eine Nutzung des Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen des Konzeptes Sustainable Finance gedacht.<sup>1</sup>

Mit der Neufassung sollen Nachhaltigkeitsinformationen den gleichen Stellenwert wie Finanzinformationen eines Unternehmens erhalten. Dies zeigt, dass der rechtlichen Verpflichtung nicht allein durch eine Minimallösung nachzukommen ist. Vielmehr erfordert die Umsetzung der Richtlinie eine umfangreiche Sammlung von Informationen. Der Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch europäische Standards, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), konkretisiert.

Unternehmen müssen eine Wesentlichkeitsanalyse durchführen und sowohl über die wesentlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt („Wesentlichkeit der Auswirkungen“) als auch über die wesentlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen („finanzielle Wesentlichkeit“) berichten. Das bedeutet, dass sie darlegen müssen, wie sich beispielsweise der Klimawandel auf die Entwicklung, die Leistung und die Lage des Unternehmens auswirkt (oder auswirken kann).

---

<sup>1</sup> Nachhaltigere Unternehmen sollen z.B. günstigere Kreditkonditionen erhalten.

Die Berichtspflichten werden auch deutlich spezifiziert. Zusätzlich zur vorgenannten Wesentlichkeitsanalyse umfassen diese unter anderem:<sup>2</sup>

- Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens, einschließlich Resilienz gegenüber Nachhaltigkeitsaspekten und Eignung für eine nachhaltige Wirtschaft.
- Rolle und Kompetenzen der Unternehmensführung und der Aufsichtsorgane in Nachhaltigkeitsfragen sowie Anreizsysteme für ein verbessertes Nachhaltigkeitsmanagement.
- Due-Diligence-Prozesse bezüglich Nachhaltigkeit, die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungs- und Lieferkette auf die Nachhaltigkeit sowie die entsprechenden Maßnahmen des Unternehmens.
- Informationen zur Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und Lieferketten, mit Daten von Zulieferern und Abnehmern.<sup>3</sup>

Die Erstellung dieser Berichte kann arbeitsaufwendig sein, da sie eine gründliche Analyse und Dokumentation erfordert. Zusätzlich wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig verpflichtender Bestandteil des Lageberichts<sup>4</sup> und damit auch der externen Prüfpflicht unterliegen. Die Europäische Kommission wird für diese Prüfung europaweit einheitliche Standards erlassen.

Die genauen Anforderungen und der Arbeitsaufwand hängt von der Größe des Unternehmens, seiner Branche, seinen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken und vielen anderen Faktoren ab. Daher kann es notwendig sein, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen erfüllt sind.

#### Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Durch die Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Rahmen des 3. NKFVG ist die Verpflichtung für kommunale Unternehmen ihren Jahresabschluss nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen entfallen. Die Neufassung lautet wie folgt:

*„8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden“*

Damit kann der Gesellschaftsvertrag nun auch vorsehen, dass die Unternehmen den Bestimmungen des HGB abhängig von der Unternehmensgröße unterliegen.

Hierdurch sollen die öffentlichen Unternehmen den privaten Unternehmen gleichgestellt werden und einer Überforderung der Unternehmen entgegengewirkt werden. Kleine und mittlere Unternehmen wurden bewusst von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD ausgenommen, da der erhebliche bürokratische Aufwand nicht im Verhältnis zu den Auswirkungen dieser Unternehmen steht.

Die Zuordnung zu einer Größenklasse wirkt sich jedoch auch auf den weiteren Informationsgehalt der Jahresabschlüsse aus. So besteht beispielsweise bei Kleinst- und kleinen Kapitalgesellschaften keine Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 HGB.

Nachfolgend sind die Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse einer Kapitalgesellschaft nach dem HGB dargestellt, wobei zur Einordnung in eine Größenklasse zwei der drei Bedingungen erfüllt sein müssen:

---

<sup>2</sup> Art. 1 Ziff. 4 CSRD.

<sup>3</sup> Art. 1 Ziff. 4 CSRD.

<sup>4</sup> Nach der bisherigen Richtlinie (NFRD) konnte die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch außerhalb des Lageberichts erfolgen.

	Kleinst-	Kleine	Mittelgroße	Große
	Kapitalgesellschaften			
Bilanzsumme	bis 0,45 Mio. €	bis 7,5 Mio. €	bis 25 Mio. €	ab 25 Mio. €
Umsatzerlöse	bis 0,9 Mio. €	bis 15 Mio. €	bis 50 Mio. €	über 50 Mio. €
Arbeitnehmer	bis 10	bis 50	bis 250	über 250

Um weiterhin das Verwaltungshandeln – auch in seinen Töchtergesellschaften – transparent zu halten, schlägt die Verwaltung vor die Gesellschaftsverträge der verbundenen Unternehmen zwar an die Neuregelung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW in Bezug auf die Größenklassen anzupassen, jedoch bestimmte Bestandteile des Jahresabschlusses (Erstellung des Lageberichtes wie mittelgroße Unternehmen, Anhang) und die Prüfungspflicht explizit aufzunehmen.

Die KVGM ist nach den Regelungen des HGB eine kleine, die BAGS eine mittelgroße und die WfB eine große Kapitalgesellschaft. Die Pflichten in Bezug auf die Jahresabschlusserstellung greifen jedoch erst nachdem die Voraussetzungen an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen vorliegen, sodass in Bezug auf die BAGS und die WfB die aktuellen Zahlen noch abzuwarten sind, da diese die Schwellenwerte (Bilanzsumme und Arbeitnehmeranzahl) zum 31.12.2022 erstmals überschritten haben.

#### Verlustausgleich in den Gesellschaftsverträgen der WfB und BAGS

Aktuell sieht der Gesellschaftsvertrag der WfB vor, dass der Kreis der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes bis zu einer Höhe von 1,534 Mio. € gewährt.

Auch der Gesellschaftsvertrag der BAGS enthält eine gleichlautende Regelung, hier jedoch eine Begrenzung auf 2,25 Mio. € pro Jahr.

Da diese Formulierungen uneindeutig bzgl. der Rangfolge von Verlustausgleich und dem Einsatz von Rücklagemitteln der Gesellschaften sind, werden hierzu nachfolgend präzisierende Formulierungen vorgeschlagen.

Dies bietet auch zusätzliche Klarheit bezogen auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaften

Die WfB und die BAGS verfolgen jedoch gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Daher müssen die Mittel der Gesellschaft für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und es darf keine Gewinnausschüttung stattfinden. Diese Verwendung hat unmittelbar und selbstlos zu erfolgen. Die Bildung von Rücklagen ist nur unter besonderen rechtlichen und in der Satzung verankerten Voraussetzungen möglich. Ein einfaches Ansparen von Mitteln ist nicht möglich. Durch die Neuformulierung werden diese Zwecke unterstützt.

Ferner soll durch die Anpassung Rechts- und Planungssicherheit für die WfB, die BAGS und den Kreis geschaffen werden.

#### **Anpassung der Gesellschaftsverträge:**

Folgende Anpassungen der Gesellschaftsverträge werden vorgeschlagen:

#### **BAGS**

1. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

Alt:

„Der Kreis gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes. Dieser Zuschuss wird auf maximal 2,25 Mio. € pro Jahr begrenzt.“

Neu:

„Der Kreis Mettmann gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes, soweit dieser nicht durch vorhandene Gewinnrücklagen und / oder Gewinnvorträgen ausgeglichen werden kann. Dieser Zuschuss wird auf maximal 1,5 Mio. € pro Jahr begrenzt und erfordert einen Gesellschafterbeschluss nach § 9 Ziffer 10 dieses Gesellschaftsvertrages.“

2. § 9 Ziffer 10 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

Alt:

„Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

(..)

10. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses“

Neu:

„Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

(..)

10. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Gewährung eines Zuschusses nach § 7 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages“

3. § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

Alt:

„Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Vertrages bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.“

Neu:

„Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Vertrages bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Unabhängig von den größenabhängigen Befreiungen des HGB ist mindestens:

1. eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen
2. ein Anhang und ein Lagebe-

richt nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu erstellen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

3. der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Der Prüfungsbericht ist dem Kreis Mettmann unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Nach Abschluss der Prüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.“

4. § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wird aufgehoben.

5. Die bisherigen Absätze 4-6 des § 12 des Gesellschaftsvertrages werden zu den Absätzen 3-5.

### KVGM

1. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt ergänzt:

Alt:

„Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben,
- c) Umwandlungen und Auflösung der

Neu:

„Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben,

- |  |   |
|--|---|
| <p>Gesellschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Jahresverlustes,</li> <li>e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,</li> <li>f) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,</li> <li>g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern.</li> <li>h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</li> <li>i) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer.“</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Umwandlungen und Auflösung der Gesellschaft,</li> <li>d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Jahresverlustes,</li> <li>e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,</li> <li>f) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,</li> <li>g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern.</li> <li>h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</li> <li>i) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer,</li> <li>j) Wahl des Abschlussprüfers.“</li> </ul> |
|--|---|

2. § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

Alt:

„Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und unverzüglich dem Abschlußprüfer vorzulegen. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO oder eine entsprechende Nachfolgeregelung ist zu beachten.“

Neu:

„Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem gemäß § 13 Abs. 1 lit. j) dieses Vertrages bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Unabhängig von den größenabhängigen Befreiungen des HGB ist mindestens:

1. eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen
2. ein Anhang und ein Lagebericht nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu erstellen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die



Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Der Prüfungsbericht ist dem Kreis Mettmann unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Nach Abschluss der Prüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.“

3. § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Absätze 5 - 7 des § 6 des Gesellschaftsvertrages werden zu den Absätzen 4 - 6.

## WfB

1. § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

Alt:

„Der Kreis gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes. Die Ausgleichsverpflichtung des Kreises wird auf maximal € 1.534.000,00 (in Worten: Euro einmillionfünfhundertvier- unddreißigtausend) je Geschäftsjahr begrenzt.“

Neu:

„Der Kreis Mettmann gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes, soweit dieser nicht durch vorhandene Gewinnrücklagen und/oder Gewinnvorträgen ausgeglichen werden kann. Dieser Zuschuss wird auf maximal 1,5 Mio. € pro Jahr begrenzt und erfordert einen Gesellschafterbeschluss nach § 10 Abs. 2 Ziff. 7 dieses Gesellschaftsvertrages.“

2. § 10 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

Alt:

„Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:

(..)

7. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses“

Neu:

„Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:

(..)

7. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Gewährung eines Zuschusses nach § 8 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages“

3. § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt geändert:

Alt:

„(..) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften auf. Diese Unterlagen sind von dem gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 6 dieses Vertrages gewählten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei dem Prüfungsverfahren

Neu:

„Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 6 dieses Vertrages bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Unabhängig von den größenabhängigen Befreiungen des HGB ist

ren ist §53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzege-  
setz zu beachten.

mindestens:

1. eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen
2. ein Anhang und ein Lagebericht nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu erstellen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Der Prüfungsbericht ist dem Kreis Mettmann unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Nach Abschluss der Prüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Ausübungsvorschriften des §108 Abs. 3 Nr. 1 lit c) GO NRW. (..)

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW.“